

JEDIPIEDIA e.V. – Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jedipedia e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt-Halberbracht und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Vereinszweck ist die Sicherung und der Erhalt des Wissensprojektes „Jedipedia“ als freien und kostenlos zugänglichen Ort der Information und wertvoller Freizeitgestaltung für jedermann. Der Verein setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine lebendige und vielfältige Gemeinschaft der Star-Wars-Interessierten im deutschsprachigen Raum ein. Mit seiner Tätigkeit für die Jedipedia und darüber hinaus soll das Erlebnis von und die Auseinandersetzung mit Star Wars als Phänomen der Populärkultur und der Medien gefördert und den Menschen zugänglich gemacht werden. Außerdem soll das Projekt seine Teilnehmer, besonders Jugendliche, im Rahmen der freien Enzyklopädie an ordentliche und fundierte Arbeitsweise heranführen.

Für die Sicherung und den Erhalt des Projektes bestehen für den Verein folgende Grundsätze:

a) Der Verein übernimmt die rechtliche Verantwortung für die Internetseite des Projektes und alle mit dem Projekt verbundenen vertraglichen Verpflichtungen.

b) Der Verein übernimmt die Kosten, die aus dem Betrieb des Internetauftritts, der Ausrichtung eigener öffentlicher Veranstaltungen, der Präsenz auf fremden Veranstaltungen, der Unterstützung wohltätiger Zwecke sowie der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit entstehen.

c) Der Verein übernimmt die Vertretung des Projektes nach außen in allen Angelegenheiten, die für dessen rechtliche und finanzielle Situation relevant sind.

d) Der Verein wahrt und respektiert die Souveränität des Projektes und dessen Teilnehmer in seinen Inhalten, seiner Gestaltung und seiner Arbeitsgemeinschaft (Community). Die interne Selbstbestimmung der „Jedipedia“ findet ihre Grenzen in konkreten Maßnahmen oder Entscheidungen seitens der Projektteilnehmer und der dortigen Verantwortlichen, die das Projekt in seiner Existenz gefährden.

e) Der Verein sichert das Projekt durch alle notwendigen und angemessenen technischen, rechtlichen und finanziellen Maßnahmen ab, sofern diese nicht den Zielen und dem Geist des Projektes oder dem Vereinszweck widersprechen.

Einzelheiten zu konkreten Maßnahmen, Aufgaben und Verantwortungen für das Projekt im Internet sind in einer entsprechenden Ordnung gemäß § 13 festzuhalten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen für satzungsgemäße Zwecke entstandenen Auslagen und Kosten werden auf Verlangen und nach Möglichkeiten des Vereins ersetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern. Die Mitgliedschaft im Verein erfordert die Volljährigkeit der betreffenden Person. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer einstimmigen Entscheidung des Vorstandes oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung sowie einer Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen ist nicht zulässig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds bedarf es eines schriftlichen Antrags, der an den Verein zu richten ist. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar. Der Vorstand ist dazu angehalten, Ablehnungen auf Verlangen zu begründen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem sie bewilligt wird.

(4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich durch ihre Leistungen für die Fan-Gemeinde oder für wohltätige Zwecke besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des jeweiligen Mitglieds.
- (2) Der Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Sie muss bis spätestens drei Wochen vor Jahresende eingereicht werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder die Anordnungen oder die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Der Widerspruch ist gültig und der Beschluss zu prüfen, wenn in der Äußerung des betreffenden Mitglieds die Grundlage für den beschlossenen Ausschluss eindeutig widerlegt wird. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Vollmitglieder des Vereins zahlen einen festen jährlichen Beitrag. Es soll dabei Rücksicht auf die persönliche Situation des Mitglieds genommen werden, besonders bei Schülern, Studenten sowie sozialen Härtefällen. Fördermitglieder leisten einen festen monatlichen bzw. jährlichen Beitrag, da diese Form der Mitgliedschaft vorrangig der Unterstützung des Vereins dient. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Falls es die finanzielle Situation des Vereins erfordert, kann der Vorstand die verpflichtende Erhebung von Mitgliedsbeiträgen von allen Mitgliedern sowie deren Höhe und ggf. Ausnahmen beschließen. Diese sind dann in der Beitragsordnung festzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Dienstleistungen bzw. Aufgaben und damit verbundene Verantwortungen übertragen, sofern das betreffende Mitglied dem zustimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Organe des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie sind außerdem verpflichtet, ihnen gemäß § 6 Abs. 3 von der Mitgliederversammlung übertragene und von ihnen angenommene besondere Aufgaben und Verantwortungen zu erfüllen.

(2) Alle Vollmitglieder sind berechtigt, bei Mitgliederversammlungen Anträge und ihre Stimme einzubringen.

(3) Die Vollmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Organe des Vereins können für bestimmte Aufgabenbereiche die Bildung von Ausschüssen beschließen, sofern dafür eine Notwendigkeit besteht.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann zudem als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden (siehe §10).

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei sind für die Einberufung bzw. Ankündigung der Versammlung mindestens zwei Kommunikations- bzw. Zustellungswege so zu wählen, dass vom Erreichen aller Mitglieder durch jeweils mindestens einen dieser Wege ausgegangen werden kann.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter
- Wahl der Kassenprüfer
 - ggf. Festsetzung von Beiträgen und Übertragung besonderer Aufgaben gemäß §6
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß Abs. 3 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Als Anwesenheit gilt auch die Nutzung eines Kommunikationsmittels durch das Mitglied, wenn dabei sichergestellt werden kann, dass das betreffende Mitglied die Sitzung in Bild und Ton verfolgen und sich ebenfalls in Bild und Ton äußern kann.

(7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, bei Verhinderung jeweils von deren Stellvertreter, zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangt wird.

§ 11 Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlungen

(1) Ein Beschluss kann auch außerhalb einer Versammlung getroffen werden. Dieser Weg ist vorrangig dann zu wählen, wenn Dringlichkeit gegeben ist, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus organisatorischen Gründen mit einer sehr geringen Beteiligung zu rechnen ist oder für den Beschluss weniger die gemeinsame Beratung der Mitglieder als vielmehr die bloße Entscheidung vonnöten ist.

(2) Der dazugehörige Antrag ist, sofern er nicht vom Vorstand selbst eingebracht wird, beim Vorstand einzureichen und von diesem allen Mitgliedern in einer Weise mitzuteilen, die der Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 2 entspricht.

(3) Der Beschluss gilt als angenommen, wenn binnen zwei Wochen nach der Mitteilung des Antrages der erforderliche Teil der stimmberechtigten Mitglieder dem Vorstand schriftlich seine Zustimmung bekundet hat.

(4) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Mitgliedern vom Vorstand auf den oben beschriebenen Wegen mitzuteilen.

§ 12 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende

- der Schriftführer
- der Kassierer

Zu jedem Posten mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung jeweils zusätzlich einen Stellvertreter, der dessen Aufgaben nötigenfalls übernimmt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern übertragen wurden. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und ggf. einzelner Mitglieder werden in einem Aufgabenverteilungsplan festgehalten. Zusätzlich ist es dem Vorstand gestattet, für die Umsetzung von Vorhaben im Interesse des Vereins in angemessener Weise die Hilfe und Unterstützung externer Experten bzw. Dienstleister in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein neben der Ordnung für den Erhalt, den Betrieb und die Sicherung der Jedipedia im Internet und der Beitragsordnung weitere Ordnungen geben, in denen bestimmte Aufgaben, Regeln und Zuständigkeiten näher festgelegt sind.

§ 14 Sanktionen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, wenn diese das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen oder wenn ein Zahlungsverzug gemäß der Beitragsordnung vorliegt:

- Verweis
 - zeitlich befristeter Ausschluss von Veranstaltungen und bestimmten Einrichtungen des Vereins
- Ausschluss gemäß §5 Abs 3

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört

darf.

- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies einstimmig beschlossen hat oder dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die von der Mitgliederversammlung im Anschluss an den Beschluss der Auflösung zu bestimmen ist.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11.08.2011 beschlossen. Gemäß § 9 Abs. 7 beschlossene Veränderungen an dieser Satzung treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lennestadt, 11.08.2011

Vorsitzender _____

Stellv. Vorsitzender _____

Schriftführer _____

Kassierer _____
